

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

28. Juli 1966

Gesetz: HAG § 1 Abs. 1 b, § 2 Abs. 2, § 25; ArbKrankhG
§§ 5, 6; Feiertagslohnzahlungsg § 2; BUrlG § 12

Leitsatz: In Heimarbeit Beschäftigte können in der Regel auch nach dem Ablaufe des Heimarbeitsverhältnisses auf die bereits fälligen gesetzlichen Zuschläge zum reinen Arbeitsentgelt nach dem Arbeiterkrankheitsgesetz, dem Feiertagslohnzahlungsgesetz und dem Bundesurlaubsgesetz nicht rechtswirksam verzichten.

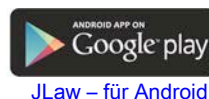
Aktenzeichen: 5 AZR 63/66

Urteil des BAG vom 28. Juli 1966

LAG Frankfurt am Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 63/66

6 Sa 405/66 Frankfurt/Main

Verkündet
am 28. Juli 1966

Im Namen des Volkes!

gez. Weinrich,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28. Juli 1966 durch die Bundesrichter Wichmann, Siara und Dr. Schröder sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Eck und Heidenreich für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 15. November 1965 - 6 Sa 405/65 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Beklagte hat ab Januar 1963 den Kürschner S in O. mit der Herstellung von Pelzbekleidung beschäftigt. Seit etwa Februar 1964 erhält S keine Aufträge mehr von der Beklagten.

Die Beklagte hat an S für jedes Bekleidungsstück den frei vereinbarten Lohn bezahlt. Außerdem hat sie ihm die Unkosten für die Roh- und Hilfsstoffe ersetzt, soweit die Zutaten nicht von ihr geliefert wurden.

Mit der Behauptung, S habe an selbstgewählter Arbeitsstätte unter wesentlicher Mitarbeit am Stück von Januar bis Oktober 1963 mit einer fremden Hilfskraft und im November sowie Dezember 1963 mit zwei fremden Hilfskräften für die Beklagte gearbeitet, macht der Kläger die gesetzlichen Zuschläge zum reinen Arbeitsentgelt geltend. Die rechnerisch unstreitige Höhe dieser Zuschläge beläuft sich auf folgende Beträge:

- | | |
|-------------------------------|-----------|
| 1. Urlaubsentgelt | 175,50 DM |
| 2. Krankengeldzuschuß | 39,-- DM |
| 3. Feiertagsgeld | |
| a) für Juli bis Oktober 1963 | 79,92 DM |
| b) für November/Dezember 1963 | 20,-- DM. |

Der Kläger hat demgemäß beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an S in O. 314,42 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 28. Oktober 1964 zu zahlen.

Die Beklagte hat sich in ihrem Klagabweisungsantrag u.a. darauf berufen, daß S auf die Klageforderung mit folgender Erklärung vom 5. April 1965 verzichtet habe:

"Zwischen mir und der D F Gesellschaft mbH, F., K., ist ein Rechtsstreit vor dem Arbeitsgericht Frankfurt/Main, Gesch. Zeichen - 6 Ca 511/64 - anhängig. Ich nehme die erhobene Klage zurück.

Ich erkläre, daß ich gegenüber der D F Gesellschaft mbH keinerlei Entgelte nach dem Heimarbeitergesetz zu beanspruchen habe."

Der Kläger ist demgegenüber der Auffassung, daß S auf die Zuschläge zum reinen Arbeitsentgelt nicht habe wirksam

verzichten können. Aus der Erklärung vom 5. April 1965 könne die Beklagte ferner deshalb nichts für sich herleiten, weil S die Erklärung erst abgegeben habe, nachdem die Beklagte ihm angekündigt habe, er könne sonst mit neuen Aufträgen nicht mehr rechnen, weiter werde sie gegen ihn sonst die Steuerfahndung einschalten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und nach dem Klageantrag erkannt.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der Klagabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Ohne Rechtsirrtum hat das Landesarbeitsgericht die gesetzliche Prozeßstandschaft des Klägers für die mit der Klage geltend gemachten Zuschläge bejaht. Die Prozeßführungsbefugnis des klagenden Landes ergibt sich aus § 25 HAG in Verbindung mit den Verweisungsvorschriften in § 2 Abs. 5 Feiertagslohnzahlungsg, § 5 Abs. 6 ArbKrankhG und § 12 Nr. 8 BUrtG. Sie ist nicht etwa dadurch weggefallen, daß der Hausgewerbetreibende S in seiner Verzichtserklärung vom 5. April 1964 die Rücknahme der vom Land erhobenen Klage ausgesprochen hat. Denn die Prozeßstandschaft des § 25 HAG gibt dem Land die Befugnis, aus eigenem prozessualen Recht Ansprüche eines Dritten gerichtlich geltend zu machen (Maus, HAG, 2. Aufl., § 25 Anm. 6a; Wieczorek, ZPO, § 50 Anm. G I d 2). Daraus folgt, daß dieser Dritte die Klagebefugnis des Landes nicht durch eigene prozessuale Erklärungen beseitigen kann.
2. Das Rechtsschutzinteresse des klagenden Landes ist, wie das Landesarbeitsgericht ebenfalls zu Recht angenommen hat, durch die Verzichtserklärung des Hausgewerbetreibenden vom 5. April 1965 nicht weggefallen. Dies hat der Senat im einzelnen bereits mit eingehender Begründung in seinem Urteil vom 22. Oktober 1964 - 5 AZR 492/63 - (BAG 16, 266 [268] = AP Nr. 1 zu § 25 HAG) für einen Sachverhalt dargelegt,



bei dem der in Heimarbeit Beschäftigte, weitergehend als im Streitfall, sogar erklärt hatte, er werde bei einer etwaigen Verurteilung seines Auftraggebers auf eine nach § 25 HAG erhobene Klage hin diesem die Urteilssumme erstatten. Auf die dort gegebene Begründung kann, um Wiederholungen zu vermeiden, Bezug genommen werden; sie wird auch von der Revision nicht angegriffen.

3. Die tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts tragen weiterhin den von ihm gezogenen rechtlichen Schluß, daß S in der hier maßgeblichen Zeit Hausgewerbetreibender i.S. des § 1 Abs. 1 lit. b i.V. mit § 2 Abs. 2 HAG gewesen ist. S hat danach im Jahre 1963 an selbstgewählter Arbeitsstätte und unter wesentlicher Mitarbeit am Stück mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften für die Beklagte Pelzbekleidung hergestellt und ihr zur Verwertung überlassen. Seine eigene unmittelbare Tätigkeit für den Absatzmarkt hat danach nur einen geringen Umfang gehabt; sie fällt mit einem Umsatz von 2.000 DM gegenüber 33.000 DM im Heimarbeitsbereich nicht ins Gewicht. Damit sind die tatsächlichen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der genannten Vorschriften gegeben.

4. In der Sache selbst ist unstreitig, daß die Beklagte die gesetzlichen Zuschläge zum reinen Arbeitsentgelt gemäß § 2 Feiertagslohnzahlungsg, § 5 ArbKrankhG und § 12 Nr. 4 BUrlG an S nicht entrichtet hat. Auch die rechnerische Höhe dieser Zuschläge steht außer Streit. Damit bleibt in der Revisionsinstanz als einzige Rechtsfrage zu entscheiden, ob der zwischen der Beklagten und S geschlossene, auf der Verzichtserklärung vom 5. April 1965 beruhende Erlaßvertrag rechtlich wirksam ist. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts, das dem Erlaßvertrag die rechtliche Wirksamkeit abspricht, hält den Angriffen der Revision stand.

Das Landesarbeitsgericht hat seinen Standpunkt wie folgt näher begründet:

Hinsichtlich der Ansprüche auf Urlaub und Krankengeldzuschuß folge die Unwirksamkeit eines Verzichts schon aus Sinn und Zweck der jeweiligen gesetzlichen Einzelregelung und dem



ausdrücklich ausgesprochenen Verbot der Abdingbarkeit (§ 13 BUrlG, § 6 ArbKrankhG). Urlaub und Krankengeldzuschuß erfüllten nämlich soziale Aufgaben, und zwar nicht allein zum Wohle des vom Gesetz Begünstigten, sondern auch zur Förderung der Volksgesundheit und zur Entlastung der Träger der Sozialversicherung. Hinsichtlich des Feiertagsgeldes lasse sich die Unverzichtbarkeit zwar nicht aus dem Feiertagslohnzahlungsgesetz herleiten. Doch verböten Sinn und Zweck und die besonderen Schutzbestimmungen des Heimarbeitsgesetzes den Verzicht auf die Zuschläge zum reinen Arbeitsentgelt; denn sonst bestche die Gefahr, daß die in Heimarbeit Beschäftigten mißbraucht und ausgenutzt würden. Auch nach Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses könne ein Verzicht nicht zugelassen werden, weil sonst für den Auftraggeber Anlaß gegeben sei, das Verhältnis zu lösen, um einen Verzicht auf noch nicht gezahlte Zuschläge herbeizuführen. Auch könnte sonst der vom Land verklagte Auftraggeber versucht sein, während des Verfahrens seine Beziehungen zu dem in Heimarbeit Beschäftigten zu beenden und dann nach erfolgtem Verzicht der Klage die Grundlage mit der unbefriedigenden Folge zu entziehen, daß das Land die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hätte. Im Einzelfall werde sich nicht immer feststellen lassen, ob Motive der vorgenannten Art zu dem Verzicht geführt hätten. Die Rechtssicherheit gebiete es aber, Erlaßverträge allgemein auszuschließen. Im Falle des Hausgewerbetreibenden erfordere dies auch die Rücksicht auf dessen fremde Hilfskräfte, die sonst benachteiligt werden könnten.

Es kann dahingestellt bleiben, ob dem Landesarbeitsgericht insoweit zu folgen ist, als es - hinsichtlich des Urlaubs und des Krankengeldzuschusses - den Ausschluß von Erlaßverträgen mit über den Bereich der Heimarbeit hinaus wirkenden Gesichtspunkten begründet; es bedarf hier keiner Entscheidung, ob und unter welchen Voraussetzungen nicht unter das Heimarbeitsgesetz fallende Arbeitnehmer auf entstandene Ansprüche nach dem Bundesurlaubsgesetz bzw. dem Arbeiterkrankheitsgesetz verzichten können. Denn Erlaßver-



träge, die entstandene Ansprüche nach dem Bundesurlaubsge-
setz, dem Arbeiterkrankheitsgesetz und dem Feiertagslohnzah-
lungsgesetz aufheben, sind jedenfalls in dem besonders ge-
schützten Bereich der Heimarbeit unzulässig, und zwar auch
dann, wenn sie nach Ablauf des Heimarbeitsverhältnisses ge-
schlossen werden. Dies hat das Landesarbeitsgericht in Er-
gebnis und Begründung zutreffend erkannt.

Die Richtigkeit dieser Auffassung folgt unmittelbar aus
dem Schutzgedanken des Heimarbeitsgesetzes, insbesondere den
Vorschriften über den Entgeltschutz (§§ 23 - 27 HAG), die
nach den drei die Zuschlagspflicht regelnden Gesetzen auf
die einzelnen Zuschläge Anwendung finden, und zwar, was we-
sentlich ist, ohne Rücksicht darauf, ob das reine Arbeitsent-
gelt selbst in Entgeltregelungen nach den §§ 17 - 19 HAG fest-
gesetzt ist und damit unter Entgeltschutz steht oder ob das
nicht der Fall ist. Dieser Schutzgedanke des Heimarbeitsge-
setzes ist eine Auswirkung der Drucksituation, in der sich
der in Heimarbeit Beschäftigte im allgemeinen gegenüber dem
Auftraggeber befindet. Insbesondere die den Ländern über-
tragene Prozeßstandschaft des § 25 HAG ist Ausdruck der auf
dieser Drucksituation beruhenden Besorgnis des Gesetzgebers,
der in Heimarbeit Beschäftigte könnte aus Sorge um die wei-
tere Beschäftigung durch den Auftraggeber davon absehen, die
ihm zustehenden Ansprüche geltend zu machen (vgl. Maus, aaO,
§ 25 Anm. 1). Dabei ist die Ausübung der Prozeßstandschaft
nicht etwa davon abhängig, daß das Land darlegen müßte, aus
welchen Gründen im Einzelfall eine solche Besorgnis gegeben
ist und die Prozeßführung nicht dem Rechtsträger selbst über-
lassen bleiben kann; ihre Grundlage ist vielmehr eine allge-
meine, in jedem Einzelfall möglicherweise gerechtfertigte Be-
fürchtung.

Der Gesetzgeber läßt den Entgeltschutz, insbesondere die
Prozeßstandschaft, auch nicht etwa enden, wenn das Heimarbeits-
verhältnis sein Ende gefunden hat; der Entgeltschutz gilt viel-
mehr zeitlich unbeschränkt. Auch das hat seinen guten Grund.
Es läßt sich nämlich im Einzelfall oftmals nicht mit hinreichen-



der Sicherheit feststellen, ob das Heimarbeitsverhältnis wirklich geendet hat oder ob nur eine länger dauernde Unterbrechung in der Auftragserteilung vorliegt; die Ausübung eines wirksamen Entgeltschutzes wäre aber behindert, wenn sie von tatsächlich ungewissen Voraussetzungen abhinge. Auch könnte der Auftraggeber, der unter dem Druck einer Klage des Landes steht, versucht sein, seine Beziehungen zu dem von ihm in Heimarbeit Beschäftigten allein deshalb zu lösen, um sich der Klage zu entziehen. Dies würde die Schutzfunktion des Entgeltschutzes erheblich beeinträchtigen. Ein zeitlich unbeschränkter Entgeltschutz erscheint daher unumgänglich notwendig.

Der Entgeltschutz des Heimarbeitsgesetzes, der auf den verwaltungsrechtlichen Maßnahmen der Entgeltprüfung (§§ 23, 24 HAG) und der prozeßrechtlichen Maßnahme der Prozeßstand-schaft aufbaut, könnte die ihm vom Gesetz zugedachte Schutzfunktion nicht wirkungsvoll erfüllen, wenn ihm durch materielle Verzichtserklärungen des in Heimarbeit Beschäftigten der Boden entzogen werden könnte. Die bezeichneten Maßnahmen des Entgeltschutzes haben den Sinn, dem - möglicherweise auf der Drucksituation beruhenden - bloßen Nichtgeltendmachen rechtmäßig entstandener Ansprüche durch den in Heimarbeit Beschäftigten entgegenzuwirken. Mit diesem Sinne der gesetzlichen Regelung wäre es nicht zu vereinbaren, wenn der in Heimarbeit Tätige im - möglicherweise gleichfalls durch die Drucksituation beeinflussten - Zusammenwirken mit dem Auftraggeber einen Erlaßvertrag über seine Ansprüche abschließen könnte. Auch ein Erlaßvertrag ist, wenn man auf das praktische Ergebnis sieht, nur eine andere Form der Nichtgeltendmachung rechtens entstandener Ansprüche, gegen die sich der gesetzliche Entgeltschutz allgemein richtet. Es würde daher im unmittelbaren Widerspruch zur Schutzfunktion des Heimarbeitsgesetzes stehen, wenn der Entgeltschutz durch materiell-rechtliche Erlaßverträge ausgeschaltet werden könnte. Dies hat der Senat bereits in seinem oben unter Ziff. 2 erwähnten Urteil vom 22. Oktober 1964 - 5 AZR 492/63 - betont, und er



hat aus diesem Grunde Erlaßverträge im Heimarbeitsbereich hinsichtlich der unter Entgeltschutz stehenden Zuschläge zum reinen Arbeitsentgelt für rechtsunwirksam angesehen.

Das vorgenannte Urteil betraf allerdings einen bei fortbestehendem Heimarbeitsverhältnis abgeschlossenen Erlaßvertrag. Jedoch können auch nach beendetem Heimarbeitsverhältnis getroffene Verzichtvereinbarungen nicht als rechtswirksam angesehen werden, da sie gleichfalls die wirksame Ausübung der den Ländern übertragenen Schutzaufgaben behindern. Wenn, wie vorstehend dargelegt, der Entgeltschutz - eingeschlossen die gesetzliche Prozeßstandschafft des Landes - auch nach Ablauf des Heimarbeitsverhältnisses wirksam bleiben muß, so müssen notwendigerweise alle Voraussetzungen für seine wirkungsvolle Ausübung zeitlich unbeschränkt erhalten bleiben. Er darf also auch nach beendeter Auftragserteilung nicht durch materiellrechtliche Erlaßverträge ausgeschaltet werden können. Andernfalls könnte der Auftraggeber, worauf das Landesarbeitsgericht zu Recht hinweist, versucht sein, die Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses allein zu dem Zweck herbeizuführen, um mit dem in Heimarbeit Beschäftigten anschließend einen Erlaßvertrag abzuschließen und auf diese Weise einer vom Land erhobenen Klage den Boden zu entziehen. Ein solches Ergebnis kann als mit der Schutzaufgabe des Heimarbeitsgesetzes unvereinbar nicht hingenommen werden.

Abgesehen davon kann angesichts der Verhältnisse im Bereich der Heimarbeit auch ein der letzten Auftragserteilung zeitlich nachfolgender Verzicht möglicherweise noch im Zusammenhang mit der Drucksituation stehen, in der der Beschäftigte sich häufig befindet. Der Verzicht kann nämlich von der - vom Auftraggeber u.U. ausgenutzten - Erwartung des Beschäftigten bestimmt gewesen sein, nur auf diese Weise die Chance einer späteren Auftragserteilung wahren zu können. Solange diese Möglichkeit nicht auszuschließen ist, muß aber der Entgeltschutz in voller Wirksamkeit - also mit dem Ausschluß materiellrechtlicher Verzichtserklärungen - allgemein aufrecht-



erhalten bleiben. Denn seine Ausübung ist, wie oben dargelegt, von der Prüfung der Verhältnisse im Einzelfall, insbesondere der tatsächlich bestehenden Schutzbedürftigkeit des Heimarbeiters, unabhängig; seine Rechtfertigung liegt vielmehr in der allgemeinen, in jedem Einzelfall möglicherweise bestehenden Besorgnis, daß die wirtschaftliche Abhängigkeit vom Auftraggeber die Geltendmachung der Ansprüche des Heimarbeiters beeinflusse. Damit muß auch unabhängig vom Einzelfall an der Rechtsunwirksamkeit materiellrechtlicher Verzichtserklärungen, ohne die der Entgeltschutz nicht die vom Gesetz vorgesehene Aufgabe erfüllen kann, festgehalten werden. Ob von diesem Grundsatz in bestimmten Fällen abgewichen werden kann - etwa dann, wenn entweder der in Heimarbeit Beschäftigte oder der Auftraggeber sich offenkundig endgültig aus der Betätigung im Heimarbeitsbereich zurückgezogen haben und danach einen Erlaßvertrag abschließen -, kann dahingestellt bleiben; denn hier liegt ein solcher Ausnahmefall nicht vor.

Erweist der Erlaßvertrag sich somit bereits aus heimarbeitsrechtlichen Gesichtspunkten als rechtsunwirksam, so bedarf es keines Eingehens auf die Hilfsbegründung, mit der das Landesarbeitsgericht den Erlaßvertrag auch unter dem Gesichtspunkt des Rechtsmißbrauchs als nicht bindend ansieht.

gez. Wichmann

Dr. Schröder

Siara

Dr. Eck

Heidenreich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)